



Satzung des Mannheimer ERC e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Mannheimer ERC e.V.“ und ist in das Vereinsregister Mannheim eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet jeweils am 30.06. des Folgejahres.
4. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und dem Eissportverband Baden-Württemberg e. V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.
5. Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. § 1 Abs. 4 gilt dann entsprechend.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, die Förderung und die Ausübung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - die Betreuung von Sportangeboten durch ausgebildete Übungsleiter,
 - die Organisation von und die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen.



§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der sportlichen und charakterlichen Bildung seiner Mitglieder durch eine planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere von

Eiskunstlauf und

Eisschnelllauf bzw. Rollschnelllauf.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Diese Tätigkeiten müssen durch den Vorstand beauftragt sein. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Eintritt wird mit der Aufnahmebestätigung wirksam. Eine einmalige Aufnahmegebühr wird gem. Gebührenordnung fällig. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Diese Entscheidung kann an die Mitarbeiter der Geschäftsstelle übertragen werden. Der Eintritt wird mit der Aufnahmebestätigung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Bei Minderjährigen muss mindestens ein gesetzlicher Vertreter Mitglied des Vereins werden. Besondere Voraussetzung für das Bestehen einer Mitgliedschaft einer/eines Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Minderjährigen ist die Mitgliedschaft eines gesetzlichen Vertreters – zumindest als passives Mitglied.

2. Passives- und förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme Mitglieder entsprechend. Sie sind nicht berechtigt an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins



aktiv teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins im satzungsgemäßen Rahmen zu nutzen.

Die Umstellung von aktiv auf Passiv-/Fördermitgliedschaft kann auf Antrag zum Jahresanfang (01.01.) erfolgen. Über die Umstellung von Passiv-/Fördermitgliedschaft auf aktive Mitgliedschaft entscheidet auf Antrag der Vorstand. Ein Anspruch besteht nicht.

3. Kurzzeitmitglieder sind „befristete Mitglieder“, die nur an zeitlich befristeten Maßnahmen des Vereins auf Antrag teilnehmen.
4. Ehrenmitglieder können gemäß Ehrenordnung ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, sowie verdiente Mitarbeiter und Sportler.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Verein schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch vereinfachtes Ausschlussverfahren durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sechs Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen oder sonstigen Verbindlichkeiten im Rückstand ist. Das Mitglied ist über die Streichung von der Mitgliederliste schriftlich zu benachrichtigen.
4. Ein Mitglied kann durch vereinfachtes Ausschlussverfahren durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn die besonderen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind. Dem betroffenen Mitglied ist dies schriftlich mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens, oder
 - wegen mehrfacher Missachtung der Ordnungen des Vereins gem. § 24.



Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an den Ältestenrat einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig.

Das ordentliche Gericht kann erst nach Erschöpfung des vereinsinternen Rechtswegs angerufen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

- Teilzahlungen regelt die Fassung der gültigen Gebührenordnung.

Bei einer befristeten Mitgliedschaft wird ein der Befristung entsprechender Beitrag erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der aktuellen Gebührenordnung des Vereins bekanntgegeben.

Darüber hinaus können zur Finanzierung besonderer Vorhaben Umlagen bis zu einer Höhe von zwei Jahresbeiträgen erhoben werden. Die Höhe der Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder in begründeten Fällen von der Zahlung von Jahresbeiträgen und Umlagen befreit werden.
- Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- Sonstige Gebühren werden vom Vorstand festgelegt und in der Gebührenordnung veröffentlicht.
- Mitglieder, die Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, können auf Beschluss des Vorstandes, von den Aktivitäten des Vereins (Vereinstraining, Wettbewerbe, etc.) ausgeschlossen werden. Nach sechs Monaten Verzug der Zahlungspflicht kann der Ausschluss gem. § 5.3. erfolgen.
- Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.



§ 7 Rechte und Pflichten

- Mitglieder sind berechtigt, die überlassenen Anlagen und Einrichtungen des Vereins gemäß der aktuellen Benutzungsordnung zu nutzen.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
- Jeder Anschriftenwechsel und Bankwechsel sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 8 Vereinsstrafen

Vereinsstrafen wegen eines Verhaltens, das nach § 5 Ziffer 5 zum Ausschluss aus dem Verein führen kann sind ferner:

- Verwarnung
- Verweis
- Geldbuße
- Amtsenthebung, die auch neben einer anderen Vereinsstrafe verhängt werden kann.

Wegen eines Verhaltens, das nach § 5 Ziffer 5 zum Ausschluss aus dem Verein oder nach § 8 zur Verhängung einer Vereinsstrafe führen kann, kann der Vorstand von sich aus Ermittlungen anstellen. Dem betroffenen Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem ihm gegenüber erhobenen Vorwurf zu äußern. Hält der Vorstand aufgrund des Ergebnisses der Ermittlungen eine Vereinsstrafe für geboten, so verhängt er die Strafe.

Das bestrafte Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses den Ältestenrat anrufen. Der Vorstand übersendet dem Ältestenrat auf dessen Ersuchen seine Akten.

Das ordentliche Gericht kann erst nach Erschöpfung des vereinsinternen Rechtswegs angerufen werden.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung

Mannheimer ERC e.V.

Biskunstlauf und Bisschnelllauf – Tradition in Mannheim seit 1938



- die Abteilungsversammlungen
- der Vorstand
- der Ältestenrat

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden. Er/Sie führt den Titel Präsident/-in.
 - Vizepräsident/in Kunstlauf (stellvertretende/r Vorsitzende/r)
 - Vizepräsident/in Schnelllauf (stellvertretende/r Vorsitzende/r)
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/in

Die Fachwarte werden in den Abteilungsversammlungen, die mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung stattfinden müssen, als Abteilungsleiter/-in gewählt.

Bei diesen Wahlen oder auch bei jeder anderen Abteilungsversammlung können bis zu zwei Stellvertreter der Fachwarte zur Entlastung der Abteilungsleitung gewählt werden. Der Vorstand kann um die Fachwarte und deren Stellvertreter/innen erweitert werden. Diese können an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Aufgaben Kommissionen zu benennen.

Die Amtszeit der Stellvertreter und der Kommissionen folgt dem Rhythmus der Vorstandswahlen gemäß § 12.1.

2. der/die Präsident/in und die Vizepräsidenten/innen sind Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Präsidenten/-in (Vorstandsvorsitzende/n) und den/die Vizepräsidenten/innen (stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden) vertreten. Der/die Präsident/-in (Vorstandsvorsitzende(r)) ist alleinvertretungsberechtigt. Den/die Vizepräsidenten/innen (stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden) sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.



5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere:

- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Ordnung und Überwachung der Tätigkeit der Abteilungen,
- die Führung der Bücher, die Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern sowie der Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste,
- der Erlass von Ordnungen iSd §§ 24.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
2. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/seiner Vertreters/Vertreterin, der/die die größte Abteilung führt.

Mannheimer ERC e.V.

Biskunstlauf und Bisschnelllauf – Tradition in Mannheim seit 1938



2. Bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden beruft und leitet der/die stellvertretende Abteilungsleiter/-in die Vorstandssitzungen, der/die die größte Abteilung führt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
3. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
4. Der Vorstand trifft sich regelmäßig gem. gültiger Geschäftsordnung des Vereins.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung und Wahl des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer, des Ältestenrats und des Jugendleiters,
 - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit,
 - Genehmigung des Haushaltsplans,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung,
 - Beschlussfassung über Anträge.
 -

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.



§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung der Einladung durch Aushang im EZH. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand in Textform mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Dies gilt nicht für die Tagesordnungspunkte Änderung der Satzung, Mitgliedsbeiträge und Auflösung des Vereins.
4. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn mindestens 10 Mitglieder dies beim Vorstand beantragen. Der Antrag kann auch erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/-in oder dem/der Schatzmeister/-in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen/eine Protokollführer/-in.
2. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig; auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder kommt es nicht an. Abstimmungsberechtigt sind nur volljährige Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag für das aktuelle Kalenderjahr entrichtet haben.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/-leiterin den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens 10 der anwesenden Mitglieder.

Mannheimer ERC e.V.

Eiskunstlauf und Eisschnelllauf – Tradition in Mannheim seit 1938



4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/-leiterin und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Tagesordnung,
 - der Versammlungsleiter,
 - der Protokollführer,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 18 Vereinsjugend

- Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.
- Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung.

§ 19 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus
 - dem/der Vorstandsvorsitzenden, in seiner/ihrer Abwesenheit ~~dessen~~ einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/-in,
 - zwei Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.



Die Amtszeit dieser Mitglieder im Ältestenrat beginnt mit der Wahl. Sie bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Ältestenrat. Scheidet ein Mitglied des Ältestenrats vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach dem Ausscheiden für die restliche Amtsdauer eine(n) Nachfolger/-in.

2. Der Ältestenrat ist zuständig für:
 - die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern,
 - die Berufung eines Vereinsmitglieds gegen einen Vereinsausschluss.
3. Der Ältestenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 20 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ~~ordentlichen~~ Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 21 Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.

§ 22 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

Mannheimer ERC e.V.

Eiskunstlauf und Eisschnelllauf – Tradition in Mannheim seit 1938



§ 23 Gliederung

1. In dem Verein gibt es für die Sportart Eisschnelllauf die Abteilung Schnelllauf und für die Sportart Eiskunstlauf die Abteilung Kunstlauf.
2. Im Bedarfsfall kann durch einen Vorstandsbeschluss für jede (weitere) im Verein betriebene Sportart eine eigene Abteilung gegründet werden.
3. Die Organisation und die Zuständigkeiten der Abteilungen sind vom Vorstand in Ordnungen zu regeln.

§ 24 Ordnungen

- Der Verein gibt sich Abteilungsordnungen.
- Der Verein gibt sich eine Benutzungsordnung für Vereinsstätten und Nutzungsstätten.
- Der Verein gibt sich eine Datenschutzordnung.
- Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung.
- Der Verein gibt sich eine Gebührenordnung.
- Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.
- Der Verein gibt sich eine Jugendordnung.
- Der Verein gibt sich eine Reisekostenordnung.

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand (weitere) Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands beschlossen.

§ 25 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mannheim zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Mannheimer ERC e.V.

Biskunstlauf und Bisschnelllauf – Tradition in Mannheim seit 1938



§ 26 Satzungsänderungen

1. Verlangt das Registergericht aus formellen Gründen eine Änderung der Satzung, so wird der Vorstand ermächtigt, diesem Verlangen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung nachzukommen.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Fehler oder Unstimmigkeiten der Satzung zu bereinigen.

§ 27 Gültigkeit

Diese Satzung hat Gültigkeit bis eine Neufassung in Kraft tritt.

Mannheim, Datum 05.11.2025